

und nur durch Zufall das richtige Ausstellungsjahr des Briefes damit trifft. Versucht man die Erklärung der beiden Zahlen auf einem andern Wege, so begegnet man der sehr berechtigten Frage, warum der Corrector gerade bei diesen zwei Briefen die Datierung berechnen konnte, bei den übrigen aber nicht, — eine Frage, auf die man wohl die Antwort schuldig bleiben wird. — Von wem die Correctur 'Cumano' in Nr. 24 herrührt, ist nicht ersichtlich; selbst wenn man sie einer zweiten Hand zu verdanken hat, so ist sie doch in Hinsicht auf das Wort Curiensis in der ersten Zeile so naheliegend, dass man auf die Qualität ihres Urhebers keinerlei Schlüsse daraus ziehen darf.

Bietet aber die Sammlung sonst keine äusseren Anhaltspunkte für die Ewald'sche Annahme, so werden wir durch die Prüfung einzelner Briefe festzustellen suchen, ob in der Anordnung derselben sich ein bestimmtes Gesetz nachweisen lässt.

Nr. 2, welches eine Einladung zu einer Generalsynode in Rom, — und zwar zum 4. März — enthält, könnte auf die im März 1105, 1110 und 1116 abgehaltenen Concilien sich beziehen. Sehen wir aber, dass die Einladungsschreiben zum letzteren in der That auf den 4. März lauteten — J. 4777 —, so wird man wohl mit Sicherheit auch diesen Brief dem 2. Jan. 1116 zuweisen dürfen.

Nr. 4 und 5 machen den Eindruck von Stilübungen. Paschal giebt in drei Sätzen die Themata an, auf welche Wido in seiner Antwort die Variationen folgen lässt. In Nr. 4 fällt zunächst das Fehlen des Titels (episcopi Curiensis oder eines von beiden) auf¹⁾; ferner die einfache Bezeichnung *fratri* (et *consacerdoti*), bei welcher in echten Schreiben sich immer ein Epitethon wie 'venerabili' oder ähnliches findet; nicht minder anstössig ist die Bezeichnung 'frater' für Udalrich von Constanz, dem der Papst wegen seiner Investitur durch Heinrich V. die päpstliche Consecration beharrlich versagt hat. Inhaltlich erregt der 'Abfall der Nordländer', von dem sonst nichts bekannt ist, starken Verdacht; merkwürdiger noch ist, dass auch Wido nichts davon weiss, und er erst den Papst bittet, ihm mitzuthellen, was er eigentlich damit meine²⁾.

Nr. 7 ist ohne Zweifel ein erdichtetes Schreiben. Die Worte 'famulus dei' statt 'servus servorum dei', die blosser Anrede 'karissimo fratri W.' bei einem Bischof, die *Salutatio*: 'celestium civium consortium' statt 'salutem et apostolicam

1) Vgl. dagegen Nr. 1. 2. 3. 8. 9. 10. 11 (12). 13—16. 19—24.

2) *Supplicant*, das die Hs. bietet, ist vorzuziehen. Der Sinn des Absatzes ist: 'Ich bitte Dich inständigst, mir zu schreiben, wen Du unter septentrionalen und unter den Abtrünnigen verstehst, ich nehme keine Parteilungen wahr' — Die Frage giebt schon der *Conjunctiv dixeris*.